



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gerland, Otto: Der Impfzwang und seine Durchführung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Rechte etwa die Kenntnisse einer „höhern Tochter“ besitzen. Wenn aber solche kindische Anschauungen eine gewisse Verbreitung genießen, dann muß mit umso größerer Entschiedenheit der ausschließlichen Beschäftigung mit dem Privatrechte entgegengetreten und die Berücksichtigung des öffentlichen Rechtes in weit größerem Umfange verlangt werden. So lange deutsche Strafgerichte der Ansicht sind, ein Verbrechen könne unter demselben Gesichtspunkte beurteilt werden wie ein Amtsgerichtsprozeß, so lange man nicht einsieht, daß zur Ausübung der Straffjustiz etwas mehr gehört, als sich in den Erläuterungen des Strafgesetzbuches von Olshausen und Oppenhoff zurechtzufinden, wird der notwendige Umschwung in der Strafrechtsübung nicht eintreten.



Der Impfwang und seine Durchführung.



Es wird zwar jetzt gegen mancherlei Krankheiten mit mehr oder weniger Erfolg, zum Teil auch mit dem geraden Gegenteil eines Erfolges, eine vorbeugende Einimpfung versucht; die Krankheit aber, gegen welche regelmäßig mit einer Impfung angekämpft wird, sind die Menschenblattern oder die schwarzen Blattern. In der Sprache des gewöhnlichen Lebens ist daher der Begriff „impfen“ gleichbedeutend mit der Einimpfung der Schutzpocken zum Schutz gegen das Blatterngift geworden, wie sie im Orient schon seit Jahrhunderten geübt und von Jenner zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch für das Abendland eingeführt worden ist. Nur von dieser Impfung und von der durch die Gesetze angeordneten Vor- nahme derselben soll auch im nachstehenden die Rede sein.

Es giebt eine Anzahl Personen, welche das Impfen verwerfen. So hat sich namentlich in Österreich eine thätige Schule von Impfgegnern gebildet, welche ihre Wirksamkeit auch auf die angrenzenden Länder und namentlich auf das Königreich Sachsen erstreckt. Da ist es denn zunächst von höchstem Interesse, daß die statistischen Angaben, welche von den Anhängern dieser Schule, um die Schädlichkeit der Impfung nachzuweisen, vorgebracht werden und welche namentlich von Keller zusammengestellt worden sind, wie F. Körösy in Budapest*) nachweist, auf willkürlich, ja wir dürfen sagen absichtlich gefälschten Zahlen beruht.

*) Vergl. dessen Aufsatz: „Die Wiener impfgegnerische Schule und die Vaccinationsstatistik“ in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege,“ herausgegeben von Spieß und Pistor, Band XIX, S. 553 ff.

Wie die Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten, so hat sich aber auch das deutsche Reich auf die Seite derer gestellt, welche die vorsorgliche Impfung der Schutzpocken im öffentlichen Interesse verlangen. Daher ist für den jetzigen Rechtszustand im deutschen Reiche das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 maßgebend, dessen wesentliche Bestimmungen ich mit kurzen Worten im folgenden wiedergebe, wobei ich mich möglichst an den Wortlaut des Gesetzes halte.

Darnach soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden: 1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, wenn es nicht die natürlichen Blattern überstanden hat; 2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hat, wenn er nicht in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Kann der Impfpflichtige ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht geimpft werden, so ist er binnen Jahresfrist nach Aufhören des Zustandes, welcher diese Gefahr begründet, der Impfung zu unterziehen. Eine erfolglos gebliebene Impfung ist spätestens im nächsten Jahre und, wenn sie dann wieder erfolglos bleibt, im dritten Jahre zu wiederholen.

Jede ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung ist binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Die Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, und bei impfpflichtig werdenden Schülern dafür zu sorgen, daß der Impfpflicht genügt werde, auch beim Unterbleiben einer Impfung auf deren Nachholung zu dringen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Schulvorstände und Ärzte sollen, wenn sie es unterlassen, den gedachten Verpflichtungen nachzukommen, mit einer Geldstrafe oder mit Haft gestraft werden.

Hiernach ist nicht zu bestreiten, daß das Impfgesetz verlangt, jeder Deutsche solle zweimal in seinem Leben mit Erfolg geimpft werden. Fraglich ist nur, wie diese Bestimmung durchgeführt werden soll, und diese Frage in der Praxis zum Austrag zu bringen und alle Folgen meiner Thätigkeit gezogen zu sehen, war ich im Laufe des letzten Jahres berufen.

In meinem Polizeibezirke hatte sich ein Vater mehrerer Kinder beharrlich der Impfung entzogen, und die gegen ihn alljährlich erkannten Polizeistrafen waren erfolglos geblieben; er stellte sich auf den weiter unten noch darzulegenden Löffelchen Standpunkt einer Steuer als Abfindung für Gesetzesübertretungen. Er wandte sich dann an den Minister der Medizinalangelegenheiten und bat um Dispensation vom Impfwange, sowie um Aufhebung des letztern, was ihm natür-

lich abgeschlagen wurde, und endlich mußte ihm nach den obigen Ansichten angedroht werden, daß die Durchführung der Impfung seiner Kinder erzwungen werden würde. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden in allen Instanzen zurückgewiesen, und die Impfung der Kinder wurde vollzogen. Da eine hiergegen erhobene Beschwerde bei der dienstlich vorgesetzten Behörde von dieser wieder abgewiesen wurde, so machte der betreffende Familienvater den Versuch, die Entscheidung der Gerichte anzurufen, indem er gegen die beteiligten Beamten und den Impfarzt Strafantrag wegen Amtsmißbrauch, Körperverletzung u. s. w. stellte und diesen Antrag, nachdem er vom Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt zurückgewiesen worden war, nach § 170 der Strafprozeßordnung bei dem Oberlandesgericht wiederholte. Auch dieser Versuch schlug fehl, indem u. a. der Oberstaatsanwalt in seinem vom Oberlandesgericht einfach bestätigten Bescheide dahingestellt sein ließ, ob die Frage der Zulässigkeit der Zwangsimpfung von den Justizbehörden auf dem Wege der Rechtsprechung zu entscheiden sei und nicht vielmehr lediglich der Entscheidung der Verwaltungsbehörden unterliege.

Der Gedankengang aber, auf den ich selbst und meine vorgesetzten Behörden zu unsern Entscheidungen kamen, war folgender.

Der Entwurf des Impfgesetzes, den der Bundesrat dem Reichstage vorlegte, enthielt in § 14 die Bestimmung, daß beim Ausbruch der Blatternkrankheit durch die zuständige Behörde angeordnet werden könne, daß alle Einwohner jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Teil derselben ohne Rücksicht auf frühere Impfungen binnen einer bestimmten Frist sich der Impfung unterziehen müssen, und drohte gleichzeitig in § 15 bei Nichtbefolgung der amtlichen Aufforderung zur Vornahme der Impfung oder Wiederimpfung Erzwingung derselben durch Zuführung zur Impfstelle an.

Bei diesen Paragraphen setzte der Widerspruch gegen das Impfwesen bei den Reichstagsverhandlungen wesentlich ein. § 14 der Vorlage, betreffend den Impfwang im Falle einer Epidemie, wurde in der zweiten Lesung nach langer Debatte mit dem Zusatz angenommen, daß die Versäumung dieser Impfung nicht Zwangsimpfung, sondern nur eine Geldstrafe nach sich ziehen solle. In dritter Lesung wurde aber dieser Paragraph vollständig gestrichen, sodaß außer für Kinder im ersten Jahre nach ihrem Geburtsjahre und im zwölften Lebensjahre ein Impfwang für niemand besteht, und hiermit sind, da nach Art. 2 der Reichsverfassung das Reichsrecht dem Landrechte vorgeht, alle etwa in den einzelnen Landesgesetzgebungen enthaltenen Bestimmungen, welche für Erwachsene überhaupt oder wenigstens zur Zeit von Epidemien Impfwang vorschreiben, aufgehoben.

Anders verhält es sich mit § 15 des Entwurfs, welcher die Zwangsimpfung ausdrücklich vorschrieb. Dieser Paragraph ist in der zweiten Beratung vollständig durch den Reichstag beseitigt worden, aber es ist in das von der Regierung angenommene Gesetz keine Bestimmung eingefügt worden, welche die

Zwangsimpfung ausdrücklich für unzulässig erklärte. Demnach wäre nach dem Wortlaut des Gesetzes die Zulässigkeit nicht ausgeschlossen. Will man aber nach der jetzt beliebten Methode zur Erläuterung der Gesetze auf die Debatten des Reichstages zurückgreifen, so kommen nur die Reden der Abgeordneten Löwe, Lascker, Abeken und Merkle in Betracht. Löwe sprach sich in erster und zweiter Lesung dahin aus, daß die Anordnung der Zwangsimpfung zwar gesetzlich zulässig, aber nicht empfehlenswert sei. Lascker sagte in der Debatte über § 14 des Entwurfs (welcher die Zwangsimpfung Erwachsener für zulässig erklärte): „Wenn wir die Vorführung gestatten bei minderjährigen Personen, so ist dies eben bloß deswegen gerechtfertigt, weil wir annehmen, daß diejenigen, denen sie zur Pflege empfohlen sind, nicht ihrer Pflicht genügen, und der Staat tritt an die Stelle der Väter und Pfleger, und wir setzen voraus, daß die Unmündigen freiwillig die Impfung an sich vornehmen lassen.“ Er sprach sich also für die Zwangsimpfung gegenüber Minderjährigen aus und verlangte sogar, daß der Staat für sie eintrete zum Schutze gegen ihre pflichtvergeffenen Eltern und Pfleger. Auch Abeken sprach sich in diesem Sinne aus, indem er sagte: „Soviel wenigstens glaube ich, daß mancher, der sich, wenn auch mit schwerem Herzen, für die zwangsweise Impfung der Minderjährigen entschieden hat, sich schwerlich mit § 14 [nämlich der Zwangsimpfung Erwachsener] einverstanden erklären wird.“

Wurde trotzdem, daß eigentlich niemand gegen § 15, soweit dieser die Zwangsimpfung der Kinder anordnete, sprach, diese vielmehr von den aufgetretenen Rednern als zulässig erklärt wurde, dieser Paragraph des Entwurfs beseitigt, so kann man nicht annehmen, daß der Reichstag die Zwangsimpfung der Kinder verwerfen wollte, sondern höchstens, daß man eine darauf abzielende Bestimmung für unnötig hielt, da ja der Impfwang der Kinder an sich feststand; namentlich muß man dies von Lascker annehmen, der, obgleich er sich, wie gezeigt, für den Impfwang gegenüber Kindern und Schülern ausgesprochen hatte, doch gegen § 15 des Entwurfs stimmte. Daß man diesen § 15 beseitigte, erklärt sich daraus, daß man damals den § 14 über den Impfwang für Erwachsene noch nicht aus dem Gesetz beseitigt hatte — es handelt sich immer um die zweite Lesung —, und da man für diese Erwachsenen die Zwangsimpfung beseitigt hatte, so mußte § 15 fallen; man hatte höchstens die Wahl, ob man ihn ausdrücklich für die Kinder aufrecht erhalten oder als überflüssig ganz streichen wollte. Man wählte das letztere, indem man davon ausging, daß, da bei der Festsetzung des Impfwanges für Kinder und Schüler die Zwangsimpfung nicht ausgeschlossen war (im Gegensatz zu dem damals angenommenen § 14 der Vorlage), sie bei diesen unter Berücksichtigung des § 14 zulässig und eine Bestimmung darüber unnötig sei.

In der dritten Lesung hielt dann wieder Löwe eine Rede, welche von den Impfgegnern als das Palladium bezüglich der Auslegung des Impfgesetzes,

wenn auch mit Unrecht, angesehen wird. Er sagte nämlich: „Von einem absoluten Zwang der Impfung ist schon gar nicht mehr die Rede, denn der Zwang, wie er nach den Veränderungen der zweiten Lesung erscheint, ist, wenn Sie so wollen, nichts weiter als eine Steuer, die auf das Nichtimpfen gelegt ist, es sind bloß Geldstrafen, die von dem Richter je nach den Verhältnissen bemessen werden können, also der absolute Zwang existiert nicht.“ Diese Rede fand aber keinen Wiederhall im Reichstage. Merkle erklärte vielmehr das Gesetz nach wie vor als ein Impfwangsgesetz, welches der Zwang „wie ein roter Faden von Anfang bis zu Ende“ durchziehe. Löwe begründete dann den Antrag, das Gesetz nicht als ein solches „über den Impfwang“ zu bezeichnen, sondern ihm die Überschrift „Impfgesetz“ zu geben, nicht etwa damit, daß der Impfwang beseitigt sei, sondern damit, daß der Impfwang nur einen Teil desjenigen ausmache, was das Gesetz regeln wolle, das Gesetz dagegen das ganze Impfwesen regele, und daher die Bezeichnung „Impfgesetz“ zutreffender sei, eine Äußerung, der der Vertreter des Bundesrats, Staatsminister Delbrück, welcher sich zu allen übrigen erwähnten Bemerkungen vollkommen schweigend verhalten hatte, ausdrücklich zustimmte.

Sonach dürfte für den Geltungsbezirk des Reichsimpfgesetzes nachgewiesen sein, daß die Zwangsimpfung für Kinder und Schüler nicht verworfen, sondern, wenn auch nach der oben gegebenen Entstehungsgeschichte des Gesetzes nur stillschweigend, zugelassen ist. Das preussische Partikularrecht aber gestattet sie ausdrücklich, ohne, was nach der Reichsverfassung unzulässig wäre, damit in das Gebiet des Reichsimpfgesetzes einzugreifen, sondern indem sie es erläutert.

Ich habe oben gezeigt, daß (in § 4 des Impfgesetzes) vorgeschrieben ist, eine gesetzwidrig unterlassene Impfung solle innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist nachgeholt werden; es ist also den Behörden aufgegeben, diese Nachimpfung zu bewirken. Nun sollen nach § 132 des preussischen Landesverwaltungsgesetzes die (in diesem Falle zuständigen) Ortspolizeibehörden die von ihnen in Ausübung ihrer obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Zwangsmittel durchführen. Wenn es möglich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen dritten vornehmen zu lassen, soll es auf diesem Wege geschehen; wenn dies unmöglich ist und der Verpflichtete die Kosten der Herstellung durch einen Dritten nicht zahlen kann oder wenn eine Unterlassung erzwungen werden soll, ist es durch Androhung von Geld- oder im Unvermögensfalle von Haftstrafen zu erwirken; wenn es dagegen endlich feststeht, daß die Anordnung auf einem andern Wege unausführbar ist, soll unmittelbarer Zwang angewandt werden. Daß die Impfung von der Polizeibehörde erzwungen werden soll, steht fest; es ist sicher, daß die Handlung nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann, von der Erzwingung einer Unterlassung kann man auch nicht reden, folglich bleibt nur der unmittelbare Zwang übrig, der auch nicht etwa dadurch ausge-

geschlossen wird, daß die Handlung durch ein Strafgesetz bereits mit Strafe bedroht ist, sonst würde man auf den Zustand kommen, daß man alle gesetzlichen Vorschriften übertreten könnte, vorausgesetzt, daß man, wie sich Löwe ausdrückt, dafür eine Steuer in Gestalt der angedrohten Strafe zahle. Einer solchen Ansicht wird wohl heutzutage niemand mehr beistimmen, und es muß deshalb, wie dies auch das Oberverwaltungsgericht anerkannt hat, überall der unmittelbare Zwang ausgeübt werden, wo es sich um die Beseitigung eines dauernden Zustandes handelt, dessen Fortdauer für das Gemeinwohl gefährlich ist. Dieser Fall liegt vor, wenn ein zur Impfung verpflichteter, dessen Verpflichtung im öffentlichen Interesse besteht, der Impfung dauernd entzogen wird, und somit erscheint die Zwangsvollziehung der Impfung nur als eine folgerichtige Durchführung der Bestimmungen des Impfgesetzes und des preussischen Landesverwaltungsgesetzes.

Da die Frage für viele von großem Interesse sein wird, so glaubte ich diese Angelegenheit hier mitteilen zu dürfen.

Hildesheim.

Otto Gerland.



Die Denkwürdigkeiten des Herzogs Ernst.

1.

n der letzten Zeit ist die Litteratur der Aufzeichnungen von Erlebnissen und Beobachtungen vorzüglich durch Politiker sächsischer Herkunft bereichert worden; auf die Memoiren des Diplomaten Wigthum folgten die des Grafen Beust, jene ein verhältnismäßig objektiv gehaltener Rückblick auf Erfahrungen des Verfassers in seiner Eigenschaft als Vertreter des sächsischen Hofes bei verschiedenen Großmächten, diese eine Schrift, die neben der Darstellung auch vielfach polemische Zwecke, Angriffe auf die deutsche Politik Preußens und Rechtfertigung der gegenwärtigen, deren begabtester Vertreter der Verfasser war, im Auge hatte. Beide Werke enthielten mancherlei Interessantes, beide waren teilweise durch Mitteilung von neuen Thatfachen wertvoll für den Geschichtschreiber, beide auch vortrefflich in der Form, in welcher der ober-sächsische Stamm sich ja immer auszeichnete. Jetzt ist zu ihnen ein dritter Memoirenschreiber desselben getreten, und zwar kein geringerer als ein regierender Fürst, was seit Friedrich dem Großen unsers Wissens nicht wieder vorgekommen ist. Unter dem Titel: Aus meinem Leben und aus meiner Zeit giebt Herzog Ernst II. von Sachsen-Koburg-